

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Apolda

vom 5. Juni 2020

<i>Beschluss-Nr.</i>	:	<i>SR-063/20 vom 27. Mai 2020</i>
<i>ausgefertigt am</i>	:	<i>05. Juni 2020</i>
<i>veröffentlicht</i>	:	<i>Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 04/20 vom 24. Juni 2020</i>
<i>in Kraft seit</i>	:	<i>25. Juni 2020</i>

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburg und der kreisfreien Stadt Eisenach, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429 ff.) und dem Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 411 ff.), hat der Stadtrat der Stadt Apolda in seiner Sitzung am 27. Mai 2020 folgende Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Apolda beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Grundsätze

In der Stadt Apolda wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren gewählt. Der Beirat erhält die Bezeichnung "Kommunaler Seniorenbeirat der Stadt Apolda". Der ehrenamtlich tätige Seniorenbeirat besteht aus Bürgern mit dem Hauptwohnsitz in Apolda, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Seniorenbeirat bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie deren bestehender Rechtsordnung. Er arbeitet eigenständig, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig.

§ 2

Aufgaben, Rechte und Pflichten

1. Mitwirkungsrechte der Senioren, insbesondere eine aktive Beteiligung am kommunalen Geschehen, sollen durch den Seniorenbeirat gestärkt werden. Gefördert werden soll etwa die aktive Teilhabe an der Willensbildung bei sportlichen, sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen zur Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen in der Stadt Apolda.
2. Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für alle Senioren. Er ist vor Entscheidungen des Stadtrates, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören und er kann eine Stellungnahme abgeben. Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.
3. Dem Seniorenbeirat steht ein Initiativrecht zu. Zudem hat er ein Vorschlagsrecht, dem Kreistag einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten sowie dessen Stellvertreter zur Wahl vorzuschlagen. Er arbeitet auf Kreis- und Landesebene mit den Gremien der Seniorenarbeit zusammen und unterstützt den Erfahrungsaustausch zwischen den ortsansässigen Trägern der Seniorenarbeit.
4. Der Seniorenbeirat kann für eigene Veröffentlichungen das Amtsblatt und die Online-Präsenz der Stadt Apolda nutzen.

§ 3

Mitglieder und Wahl des Seniorenbeirates

1. Der Beirat hat 7 Mitglieder.
2. Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.
3. Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen, welche die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen oder sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
4. Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
5. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
6. Bei Stimmengleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Die Wahl findet zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los, das durch den Bürgermeister gezogen wird.
7. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach. Bei eventueller Stimmengleichheit von Bewerbern entscheidet das Los, wer Nachrücker wird. Das Los wird in der Sitzung des Seniorenbeirates durch den Vorsitzenden gezogen, bis zu dessen Wahl durch den Bürgermeister.
8. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schriftführer.
9. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teil.
10. Die konstituierende Sitzung wird vom Bürgermeister einberufen und von ihm bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet. Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 4

Ehrenamt

Die Tätigkeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.

§ 5

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und geschlechtsneutraler Sprachform.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, den 5. Juni 2020

Stadt Apolda

(Dienstsiegel)

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister